FAHRLEHRERPOST

Fahrschulpost: Ihre Fortbildung 02/18

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel.: 08221/31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

NEUES FAHRLEHRERGESETZ NICHT GERADE DER „GROSSE WURF“

SEITE 3

Foto: (c) Tom Bayer - fotolia.com

LESEN SIE AUCH IN DIESER AUSGABE

Dashcam als Beweismittel
Lesen Sie auf Seite 6

Pädagogische Fahrschulüberwachung juristisch betrachtet
Mehr erfahren auf Seite 5

INHALTSVERZEICHNIS - IN DIESER AUSGABE LESEN SIE

	Seite
• Impressum	2
• Spruch des Monats	2
• Neues Fahrlehrergesetz nicht gerade der "große Wurf"	3
• Schäden durch Mieter als Werbungskosten abziehbar	4
• Juristisch betrachtet: Pädagogische Fahrschulüberwachung	5
• Meinungen zum neuen Fahrlehrergesetz	5
• Unfall rekonstruieren: Dashcam als Beweismittel?	6
• LKW als Transportmittel: "Sicher und gesund von A nach B?"	6
• Gutachten ist rechtsverbindlich	7
• Ablenkung verdrängt Alkohol	
• Stillgelegtes Fahrzeug abgeschleppt	
• Auffahrunfall nach Spurwechsel	
• Von Kenntnis und Unkenntnis	8
• Fußgängerunfall auf Radweg	10
• Unfall: Anspruch auf Mietwagen?	
• Innerorts: Augen auf!	
• Folgenschwere Verkehrskontrolle	11
• Zukunft des autonomen Fahrens?	
• Haftung bei mangelhaftem Straßenbelag	12
• Unfall mit Rettungswagen im Einsatz	
• Doppelte Haushaltsführung abzugsfähig?	13
• Wie lange wird Kindergeld gezahlt?	14
• SRK-Seminare	15
• Bankgebühren erst prüfen	16
• Hinweise zu Änderungen im Steuerrecht 2018	17
• Steuern sparen durch haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen	18
• Krankgeschrieben am Arbeitsplatz!?	
• Ausfall privater Darlehensforderungen	19
• Doppelgarage Betriebsvermögen?	

SPRUCH DES MONATS

"Unser größter Ruhm ist nicht,
niemals zu fallen,
sondern jedes Mal wieder aufzustehen."

Nelson Mandela

IMPRESSUM

Die „Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der „Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

Herausgeber
Seminare Robert Klein
Inhaber Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon 08221-31905
Telefax: 08221-31965

E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung. de
Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)

Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

Haftungsausschluss
Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright
Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nichtgestattet.

Datenschutz
Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönliche Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Juli 2015

NEUES FAHRLEHRERGESETZ NICHT GERADE DER „GROSSE WURF“

Die Inhalte des neuen Fahrlehrergesetzes bleiben offensichtlich weit hinter den Erwartungen von Betroffenen zurück, so dass vom Gesetzgeber diverse Korrekturen angedacht sind. Dazu erarbeitete der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF) nach kritischer Durchsicht und Diskussion einzelner Paragraphen folgende Änderungsvorschläge und leitete sie in nachfolgendem Schreiben an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie an die Verkehrsminister der Länder weiter.

Änderungsvorschläge zum derzeit gültigen Fahrlehrergesetz (FahrlG), zur Durchführungsverordnung (FahrlGDV) sowie zur Fahrlehrerausbildungsverordnung (FahrlAusbV)

Bisher von uns in Erfahrung gebrachte kritische Rückmeldungen zu den oben genannten Rechtsvorschriften haben uns veranlasst, nachfolgende Änderungsvorschläge zusammenzustellen, mit der Bitte, sie in den nächsten Besprechungen zwischen Bund und Ländern zu thematisieren.

FahrlG §11 Abs.1

Die dort im Turnus von fünf Jahren unabhängig von der Fahrlehrerlaubnisklasse festgelegte Forderung eines Nachweises über die Eignung sollte für Inhaber der Fahrlehrerlaubnisklassen A und BE ***gestrichen*** *werden.*

Die amtliche Begründung dafür entspricht ***nicht*** *den Tatsachen der bis zum 31.12.2017 gültigen Bestimmungen. Vor dem 1. Januar 2018 war für den Erwerb einer Fahrlehrerlaubnis mindestens der Besitz der Fahrerlaubnislassen A2, BE und CE erforderlich.*

Die regelmäßige Eignungsuntersuchung im Abstand von jeweils fünf Jahren war jedoch ***nicht*** *zum Erhalt der Fahr****lehr****erlaubnisklassen vorgeschrieben sondern lediglich zur Aufrechterhaltung der Fahrerlaubnisklassen CE und DE. Ließ also ein Fahrlehrer die beiden letztgenannten Fahrerlaubnisklassen verfallen, war er dennoch* ***ohne*** *Eignungsnachweis weiter im Besitz der Fahrlehrerlaubnisklassen A und BE.*

Nach unseren Erkenntnissen gehören etwa 25% der Fahrlehrerschaft dieser Gruppe an. Obwohl von diesem Personenkreis zum Teil über Jahrzehnte keinerlei Eignungsnachweise gefordert wurden, führte dies zu keinen nachweislichen negativen Auswirkungen. Der Umstand, dass diese Gruppe durch die neue Gesetzeslage nun ohne bestehenden Anlass plötzlich derartige Nachweise beizubringen hat, ist aus Sicht der Fahrlehrerschaft weder begründbar noch nachvollziehbar, zumal Gesetze stets aufgrund einer bestehenden Bedürfnislage erlassen werden.

Nach dem derzeit gültigen FahrlG werden nun alle Fahrlehrer zum Erhalt der Fahrlehrerlaubnis grundsätzlich verpflichtet, ihre Eignung im fünfjährigen Turnus nachzuweisen.

Die Streichung dieser Regelung wäre ein weiterer Beitrag zur Entbürokratisierung und finanziellen Entlastung von Fahrlehrern. Auch die Behörden würden von dem geringeren Arbeitsaufwand profitieren.

FahrlG §11 Abs.4

Nur wenn Tatsachen bekannt sind, die Eignung und Zuverlässigkeit infrage stellen, sollte die Behörde autorisiert sein, vom Fahrlehrer ein Führungszeugnis einzufordern, zumal Polizei und Staatsanwaltschaft gemäß §52 verpflichtet sind, Mängel hinsichtlich der Eignung und Zuverlässigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu übermitteln.

FahrlG §12

Hier wird gefordert, dass die tägliche Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts einschließlich der Prüfungsfahrten, die 495 Minuten nicht überschreiten darf, „in geeigneter Form nachgewiesen werden“ muss.

Im Zuge der Entbürokratisierung wurde zwar der Tagesnachweis abgeschafft, wird durch die Forderung eines geeigneten Nachweises durch die „Hintertür“ jedoch wieder eingeführt. Daher plädieren wir für eine Streichung dieses Nachweises, zumal hier die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes greifen.

FahrlG §13 Abs.2

Die von uns erbetene Änderung des §11 bedingt die Anpassung des §13 Abs.2.

FahrlG §16 Abs.1 und §35 Abs.1 Nr. 2

Die Reglementierung, dass Einweisungsseminare ausschließlich von Fahrlehrerausbildungsstätten und Fahrlehrerverbänden durchgeführt werden können, dürfte so nicht verfassungskonform sein. Diesbezüglich müssten in §54 FahrlG zumindest Ausnahmenmöglichkeiten aufgenommen werden.

FahrlG §16 Abs.2 FahrlG §18Abs.3, §35 Abs.2 und §46 Abs.3

Wir empfehlen die Streichung der behördlichen Prüfung über die erfolgreiche Teilnahme.

FahrlG §51

Hier bitten wir um kritische Überarbeitung der Ausführungen zur Überwachung.

Eine Überprüfung aller Fahrlehrer einer Fahrschule ist mit einem immensen finanziellen und organisatorischen Aufwand verbunden, der so wohl kaum im Vorfeld bedacht worden sein kann. Unseres Erachtens wären stichprobenartige Überprüfungen der in einer Fahrschule tätigen Fahrlehrer und anlassbezogene Überprüfungen vollumfänglich ausreichend. Sofern bei Überprüfung des Theorieunterrichts keine größeren

Auffälligkeiten zu beanstanden waren, empfehlen wir, auf die Überwachung der praktischen Ausbildung zu verzichten. Ferner sollte gesetzlich geregelt werden, dass der Überwacher keinesfalls in Betriebsabläufe der Fahrschule eingreifen darf.

Auch sollte derjenige Fahrlehrer überwacht werden, der zum Zeitpunkt der Überwachung von der Fahrschulleitung zur Übernahme des Theorieunterrichts eingeteilt ist.

Derzeit gültige Regelungen sehen wir im krassen Widerspruch zur Zielsetzung des FahrlG bezüglich Entbürokratisierung und finanziellen Einsparungen.

FahrlG §53 Abs.1 und Abs.5

Die dort angeführte Bonusregelung bei Fortbildungstagen führt in der Fahrlehrerschaft nach unseren bisherigen Erkenntnissen zu enormer Unsicherheit. Wir bitten daher, diese Regelung nochmals intensiv zu reflektieren. Insbesondere sollte klarer herausgestellt werden, ob die Bonusregelung auch dann gilt, wenn drei zusammenhängende Fortbildungstage besucht werden, oder ob für diesen Fall dann zwangsläufig die viertägige Form gewählt werden muss.

FahrlG §69 Abs.1

Für den Fall einer Änderung des §11 FahrlG ist der Satz „Sie haben bis zum 31.Dezember 2023 ihre Eignung nach §11 nachzuweisen." zu ***streichen****.*

FahrlGDV Anl.3 zu §6 Abs.1

Auf die beiden Ausbildungsbescheinigungen „Theorie/Praxis" zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisprüfung sollte verzichtet werden. Die dort angeführten Inhalte sind für den Fahrerlaubnisprüfer nicht überprüfbar. Alle relevanten Ausbildungsteile sind im Ausbildungsnachweis festgehalten und können von der Fahrschulüberwachung für die Zeitdauer von fünf Jahren in der jeweiligen Fahrschule eingesehen werden. Der Verzicht auf die beiden o.g. Vordrucke wäre ein ***maßgeblicher*** *Beitrag zur angestrebten Entbürokratisierung.*

Außerdem sollte im Ausbildungsnachweis die Rubrik „Beginn Uhrzeit" allenfalls ***fakultativ*** *auszufüllen sein. Nachdem die Fahrschulüberwachung lediglich diesen Nachweis zur Überprüfung ausgehändigt bekommt, können diese Einträge (Beginn Uhrzeit) allenfalls mit immensem Aufwand auf Richtigkeit überprüft werden. Die Abgleichung dieser Einträge mit dem Tagesnachweis ist infolge dessen Abschaffung nicht mehr möglich.*

FahrlGDV Anl.4 zu §7

Die folgende Erläuterung im Formular (links unten) „Die amtlichen Gebühren für die Prüforganisationen werden von diesem zusätzlich erhoben und können in der Fahrschule eingesehen werden" ist juristisch nicht haltbar: Es bestehen keinerlei Geschäftsverbindungen zwischen Prüforganisationen und Fahrschulen. Daher bitten wir um Streichung.

Anl.4 zu §4 FahrlAusbV

Die Kompetenzbereiche 2.1.1 bis 2.2.2 sollten nicht nur ausschließlich von Bildungswissenschaftlern referiert werden dürfen. Vielmehr sollten dazu auch Fahrlehrer mit der Qualifikation zur Durchführung von Einweisungslehrgängen und Einführungsseminaren berechtigt sein, zumal jeder Fahrlehrer ohne Zusatzqualifikation autorisiert ist, die juristischen Fachbereiche 1.1.1 bis 1.1.3 zu vermitteln.

Unseres Erachtens ist es zum Beispiel mehr als fragwürdig, ob Bildungswissenschaftler die Anwendung der Qualitätskriterien guter fahrpraktischer Ausbildung fachgerechter beobachten, bewerten und beurteilen können als Fahrlehrer.

Die Berücksichtigung unserer Änderungswünsche würde mit Sicherheit einen spürbaren Beitrag zur ursprünglichen Zielsetzung der Neufassung des Fahrlehrergesetzes leisten (finanzielle und bürokratische Entlastung) und an einigen Stellen auch die Umsetzung transparenter machen.

Nun sind wir gespannt, inwieweit der Gesetzgeber unsere aus Sicht von Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern gewonnenen Änderungshinweise aufgreift und das Gesetzeswerk zumindest in einigen Punkten zieladäquater und praxisfreundlicher gestaltet.

Sobald eine Neufassung vorliegt, werden wir Sie in der ***Fahrlehrerpost*** *ausführlich darüber informieren.*

SCHÄDEN DURCH MIETER ALS WERBUNGSKOSTEN ABZIEHBAR

Von Mietern verursachte Schäden können unter Umständen vom Vermieter als Werbungskosten geltend gemacht werden. Zumindest gibt es dazu ein Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) für vom Mieter mutwillig verursachte Schäden in einer Eigentumswohnung. Im vorliegenden Fall hat sich der Vermieter die Wohnung im Jahr vor der Schadenszufügung angeschafft. Er kündigte das Mietverhältnis, da sich die Mieterin weigerte, Nebenkosten zu zahlen. Nach ihrem Auszug stellte er massive Sachbeschädigungen fest: Zerstörte Glasscheiben an Türen, Schimmelbefall von Wänden usw.

Die Aufwendungen zur Behebung dieser Substanzschäden konnte er sofort als Werbungskosten abziehen, da der BFH der Auffassung ist, dass diese Aufwendungen nicht zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten gehören.

Quelle: Urteil des BFH, Az. IX R 6/16

JURISTISCH BETRACHTET: PÄDAGOGISCHE FAHRSCHULÜBERWACHUNG

Fahrlehrer besitzen bei der didaktisch-methodischen Gestaltung ihres Unterrichts grundsätzlich uneingeschränkte pädagogische Freiheit. Somit muss es ihnen zum Beispiel möglich sein, auch im Rahmen der Überwachung trotz Anwesenheit eines Sachverständigen ihren geplanten Lehrvortrag darzubieten, ohne dass ihnen deshalb methodische Mängel unterstellt werden dürfen. Denn gerade diese Methode kann bei einzelnen Themen ein effizientes Mittel darstellen, die Stofffülle in der sehr knapp bemessenen Ausbildungszeit möglichst vollständig zu bewältigen.

Ebenso ist der Fahrlehrer berechtigt, zu Lasten einer inhaltlichen Vollständigkeit bestimmte Themen exemplarisch vertieft im Unterricht zu behandeln. Darauf kann er sich im Konfliktfall auch berufen (amtl. Begr. VkBl. 1998, S. 1220). Folglich ist es legitim, Ausbildungsinhalte auch zu vernachlässigen, sofern der Fahrlehrer seine Pflichten nach §12 FahrlG erfüllt, und die Ziele der Ausbildung (siehe §1 FahrschAusbO) trotzdem erreicht werden. Nur so kann der stetig umfangreicher werdende Ausbildungsstoff in der zur Verfügung stehenden Zeit auch vermittelt werden (amtl. Begr. VkBl. 1998, S. 1220).

Durch diesen in §12 FahrlG festgeschriebenen individuellen Gestaltungsspielraum des Fahrlehrers gestaltet sich die objektive Kontrolle der Unterrichtsqualität sehr schwierig. Denn es gilt zu beurteilen, ob der Mindestumfang der ausgewählten Inhalte und die Qualität des Unterrichts für die Gewährleistung der geforderten Verkehrssicherheit in ausreichendem Maße erbracht werden. Im Gegensatz zur eindeutigen Feststellung fachlicher Mängel können Aussagen zu inhaltlichen, pädagogischen oder didaktischen Unzulänglichkeiten nur dann nachweislich getroffen werden, wenn es sich um besonders gravierende Fehler handelt. In allen anderen Fällen wäre für eine tragfähige Beurteilung die Überprüfung mehrerer Unterrichtssequenzen erforderlich, insbesondere dann, wenn auf der Basis dieser Qualitätskontrolle Sanktionen verhängt werden.

Der oben dargestellte Sachverhalt bietet nach Auffassung des IDF eine breite Plattform für juristische Auseinandersetzungen, insbesondere für den Fall, wenn auf der Grundlage einer pädagogischen Fahrschulüberwachung Sanktionen gegen Betroffene verhängt werden.

Darauf hat der IDF bereits im Vorfeld der gesetzlichen Neuregelung des Fahrlehrerrechts immer wieder vergeblich hingewiesen. Die Chancen für Fahrlehrer, den Gerichtssaal bei pädagogischen Beanstandungen als „Gewinner" verlassen zu können, dürften relativ hoch sein.

MEINUNGEN ZUM NEUEN FAHRLEHRERGESETZ

Auch in dieser Ausgabe finden Sie Einschätzungen von Fahrlehrern zum neuen Fahrlehrerrecht. Positive Meinungen sind bisher noch nicht eingegangen.

Markus Gräßer, Augsburg
Ich bin vom neuen Fahrlehrergesetz nicht überzeugt. Die Änderungen halte ich für wenig sinnvoll, das alte Recht war deutlich besser.

Henry Brueske Weißenhorn
Das neue Fahrlehrergesetz fördert in keiner Weise eine moderne Anbahnung von freiwilliger Selbstkontrolle. Dass die durch die Fahrschulüberwachung entstehenden Mehrkosten den Fahrschulen aufgebürdet werden, ist alles andere als o.k. und widerspricht dem Ziel finanzieller Einsparungen!

Gerd Gleichert, Odelzhausen
Eine Erneuerung des Fahrlehrergesetzes war völlig unnötig, das alte hätte weiterhin ausgereicht.

Überwacher können kein objektives Qualitätsurteil abgeben, weil nicht nur die gesetzlichen Vorgaben sondern auch die Vorstellungen und Voraussetzungen der Fahrschüler berücksichtigt werden müssten.

Die pädagogischen Inhalte der Fahrlehrerausbildung halte ich für völlig ausreichend, um guten Unterricht halten zu können.

Joachim Brekau, Nattenhausen
Es sieht ganz danach aus, dass ins neue Fahrlehrergesetz eine Vielzahl an unnötigen Paragraphen aufgenommen wurde.

Der Zugang zum Beruf des Fahrlehrers wurde vereinfacht und dadurch qualitativ herabgesetzt. Im Gegensatz dazu wird vom praktizierenden Fahrlehrer ein sehr hohes Maß an Kompetenzen eingefordert.

Rolf Stuber, Bergkirchen
Für mich wird der Pädagogik ein viel zu hoher Stellenwert beigemessen. Die Statistik zeigt, dass die Verkehrssicherheit dadurch nicht besser geworden ist, eher das Gegenteil. Sicherheit vor Pädagogik!

Andreas German, Trebur
Sehr undurchsichtig und unsinnig. Das alte Recht war vollkommen ausreichend. Das PQFÜ halte ich für unsinnig (siehe Ostdeutschland, die letzen 10 Jahre).

UNFALL REKONSTRUIEREN: DASHCAM ALS BEWEISMITTEL?

Zur Rekonstruktion von Unfallhergängen werden zwar zunehmend auch Dashcam-Aufnahmen als Beweismittel angeführt, vom Gericht jedoch aus Gründen des Eingriffs in Persönlichkeitsrechte nicht immer zugelassen.

Im vorliegenden Fall ging es um die Klärung von Schadensersatzansprüchen aus einem Auffahrunfall auf der Autobahn. Ein Lkw fuhr auf der rechten Spur auf einen Pkw auf und beschädigte dessen linkes Heck. In erster Instanz wurde der Fahrer des Lkw zur vollen Schadensübernahme verurteilt, obwohl er angeboten hatte, Aufzeichnungen seiner auf dem Armaturenbrett fest installierten nach vorn ausgerichteten Kamera als Beweismittel zur Verfügung zu stellen. Der Geschädigte gab an, bereits einige Zeit auf der rechten Spur gefahren zu sein. Als er seine Geschwindigkeit verkehrsbedingt eher moderat reduziert habe und zwar ohne anzuhalten, sei der Unfall passiert. Dieser Schilderung widersprach der Beschuldigte und wollte seine Darstellung des Unfallhergangs durch Aufnahmen seiner Kamera beweisen. Das Landgericht lehnte jedoch ab und unterstellte ihm Unaufmerksamkeit, und/oder nicht angepasste Geschwindigkeit sowie mangelnden Sicherheitsabstand. Daraus wurde schließlich seine Alleinschuld abgeleitet.

In der Berufungsverhandlung am Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg bezog der vom Gericht bestellte Sachverständige die Dashcam-Aufnahmen mit ein. Er kam so zum Ergebnis, dass der Pkw-Fahrer unmittelbar vor dem Auffahrunfall entgegen seiner Aussage plötzlich von der linken auf die rechte Spur wechselte und dann plötzlich anhielt. Das OLG vertrat die Auffassung, dass durch die Aufzeichnung nicht in unzulässiger Weise in die Privatsphäre des Pkw-Fahrers eingegriffen wurde. So hätten sich die Aufnahmen im öffentlichen Verkehrsraum nicht gezielt gegen einzelne Personen gerichtet. Sie seien vielmehr auf die Erfassung des Verkehrsgeschehens ausgerichtet gewesen, sodass sie auch nicht vergleichbar mit einer Videoüberwachung oder mit Telefonmitschnitten seien. Außerdem seien keine alternativen Beweismittel vorhanden und es sei auch nur die für die Rekonstruktion des Unfallhergangs erforderliche Aufnahmesequenz relevant gewesen, unabhängig davon, was bei anderen Gelegenheiten mit dem Gerät aufgezeichnet wurde.

Aus Sicht des IDF ein ausgesprochen begrüßenswertes Urteil.

Quelle:
OLG Nürnberg,
Az. 13 U 851/17

LKW ALS TRANSPORTMITTEL: "SICHER UND GESUND VON A NACH B?"

Der Lkw als Transportmittel ist weiterhin sehr beliebt. Dies bestätigt die Verkehrsprognose des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. Sie sagt für die Jahre zwischen 2010 und 2030 einen Anstieg um 39 Prozent voraus. Eigentlich eine gute Nachricht für die Logistikbranche, doch bleibt abzuwarten, ob auch zukünftig genug Fahrerinnen und Fahrer zur Verfügung stehen, die die Ladung sicher von A nach B transportieren können. Denn der erhöhten Nachfrage stehen eine sinkende Zahl neu abgeschlossener Ausbildungsverträge für Berufskraftfahrerinnen und -fahrer und nachweisbar höhere Fehlzeiten als bei Beschäftigten anderer Branchen gegenüber. Auch Faktoren wie Überalterung sowie physische und psychische Erkrankungsrisiken tragen nicht zu einer steigenden Nachfrage des Berufs bei.

Doch diesen Auswirkungen kann entgegensteuert werden.

Um Zufriedenheit und Gesundheit der Arbeitgebenden und –nehmenden zu steigern, gibt es einige Möglichkeiten:

- Einsatz moderner Dispositionssoftware für die Planung und Steuerung des Fahrer- und Fahrzeugeinsatzes und des Warentransportes
- Unterbreitung arbeitsmedizinischer Angebotsuntersuchungen und Erhöhung deren Erreichbarkeit bzw. Teilnahmemöglichkeit
- Beteiligung der Fahrerinnen und Fahrer bei der Dienst- und Tourenplanung, Berücksichtigung ihrer Wünsche bzgl. Routen, Fahr- und Urlaubstagen.

Neben den konkreten Empfehlungen für die Arbeitgebenden scheint hier ein gesellschaftlicher Gesamtdialog erforderlich, denn diese Berufsgruppe verfügt über keine starke Lobby. Organisierte Formen der Beteiligung der Beschäftigten, beispielsweise Betriebsrätinnen und -räte, sind niedrig. Das bedeutet, dass die Fahrerinnen und Fahrer nur dann eine Chance auf Verbesserung haben, wenn alle Beteiligten am Güterkraftverkehr (u. a. Arbeitgebende, Verbände, Gewerkschaften, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen) bereit sind, gemeinsam Maßnahmen, die in den letzten Jahren entwickelt wurden, umzusetzen und zu verbreiten.

Quelle:
Landesinstitut für Arbeitsgestaltung
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

KURZ GEMELDET

Gutachten ist rechtsverbindlich

Das Fahrzeug eines Autofahrers wurde bei einem Verkehrsunfall beschädigt. Das von ihm in Auftrag gegebene Gutachten wies einen wirtschaftlichen Gesamtschaden aus. Zu diesem dort veranschlagten Restwert veräußerte der Geschädigte sein Fahrzeug noch vor einer Reaktion der gegnerischen Versicherung und kaufte sich einen neuen Wagen.

Nach Prüfung des Gutachtens bestritt die Versicherung des Unfallverursachers das Vorliegen eines Totalschadens und minderte die Entschädigungszahlung entsprechend.

Das Landgericht (LG) Saarbrücken bestätigte die Rechtmäßigkeit der Vorgehensweise des Geschädigten. Es stellte klar, dass Geschädigte auf die Aussagen in Gutachten vertrauen können und auf deren Grundlage Schäden abrechnen können, wenn sich die gegnerische Versicherung noch nicht dazu geäußert hat.

Quelle: LG Saarbrücken, Az. 13 S 59/17

Ablenkung verdrängt Alkohol

Eine Sicherheitsstudie, die das Allianz-Zentrum für Technik (AZT) gemeinsam mit dem Institut Mensch-Verkehr-Umwelt (MVU) und Makam Research durchgeführt hat, brachte eine Veränderung der Unfallhäufigkeiten ans Tageslicht. Dazu wurden 1.600 Autofahrer in Österreich, der Schweiz und Deutschland befragt.

Häufigste Ursache für Verkehrsunfälle war nach bisherigen Untersuchungsergebnissen die durch Alkoholkonsum eingeschränkte Verkehrstüchtigkeit. Die aktuellste Studie kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass die Unfallgefahr drastisch zunimmt, wenn Fahrer ihre Aufmerksamkeit weg vom Straßenverkehr hin auf Smartphone, Navi oder Unterhaltungselektronik lenken.

Erstmals wurde der statistische Zusammenhang dieser Ablenkungen mit höheren Unfallraten nachgewiesen. 60 Prozent der Fahrer, die in den drei Jahren vor Erhebung der Daten in einen Unfall verwickelt waren, berichteten von einer unerlaubten Handynutzung. Demgegenüber gaben lediglich 37 Prozent der Fahrer ohne Unfallerlebnis an, ihr Mobiltelefon widerrechtlich genutzt zu haben. Experten gehen davon aus, dass etwa 10 Prozent der Unfälle mit Todesfolge auf Ablenkung zurückzuführen sind, während etwa acht Prozent auf alkoholisierte Beteiligte entfallen.Während Alkohol am Steuer kein Verständnis mehr in der Gesellschaft hervorruft, wird die Handynutzung eher noch als Kavaliersdelikt angesehen, obwohl dadurch nachweislich Menschenleben gefährdet werden.

Bleibt nur zu hoffen, dass sich diese Einstellung vieler Verkehrsteilnehmer baldmöglichst ändert, vielleicht ja auch unterstützt durch den neuen „Handyparagraphen".

Quelle: www. allianz.de

Stillgelegtes Fahrzeug abgeschleppt

Die Stadt Düsseldorf hat ein noch angemeldetes aber stillgelegtes Auto, das auf einem Seitenstreifen in einer Nebenstraße korrekt parkte, abschleppen lassen.
Elf Tage zuvor hatte die Polizei die Dienstsiegel von den Nummernschildern entfernt und am Fahrzeug einen Aufkleber angebracht, der den Halter aufforderte, das Fahrzeug umgehend zu entfernen. Als dies nicht erfolgte, wurde der Wagen entfernt. Die Abschleppkosten in Höhe von 175 Euro wurden dem Halter auferlegt, der dagegen klagte. Nachdem das VG Düsseldorf das Vorgehen der Stadtverwaltung für rechtswidrig befunden hatte, (LG Düsseldorf, Az.14 K 6661/15), ging die Beklagte in Revision.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen (NRW) bestätigte das Urteil und begründete die rechtswidrige Verwaltungspraxis der Stadt Düsseldorf ausführlich.

Demnach lagen keine erforderlichen Voraussetzungen für einen Sofortvollzug vor, zumal das geparkte Fahrzeug auch keine Verkehrsbehinderung bedingte. Ein Sofortvollzug sei nur in Ausnahmefällen bei besonderer Dringlichkeit zulässig.

Die Tatsache, dass der Halter den von der Polizei angebrachten Aufkleber nicht befolgt habe, reiche dafür nicht aus, da nicht feststehe, dass er hiervon überhaupt Kenntnis erlangt habe, so das OVG. Im vorliegenden Fall wäre es für die Stadt zumutbar und möglich gewesen, den Halter aufgrund der Kennzeichen über das Örtliche Fahrzeugregister der Zulassungsbehörde oder über das Zentrale Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes (ZFZR) zu ermitteln und ihn aufzufordern, sein Fahrzeug zu entfernen. Revision gegen dieses Urteil ließ das OVG nicht zu.

Quelle: OVG NRW, Az. 5 A 1467/16

Auffahrunfall nach Spurwechsel

Ein PKW-Fahrer war mit seinem Seat auf der linken Spur der Autobahn mit etwa 150km/h unterwegs. Als er einen rechts fahrenden Wagen überholen wollte, wechselte dieser plötzlich ohne zwingenden Grund und ohne Betätigung des Fahrtrichtungsanzeigers auf die linke Spur. Der Seat-Fahrer konnte weder ausweichen noch ausreichend abbremsen, so dass es zum Auffahrunfall kam.

Das Landgericht (LG) Essen verurteilte den vorausfahrenden Pkw-Fahrer zur vollen Übernahme des Schadens und begründete dies damit, dass er ohne rechtzeitige und deutlich angekündigte Absicht und ohne Betätigung des Fahrtrichtungsanzeigers die Fahrspur gewechselt habe.

Dagegen ging der Schädiger in Berufung. Er war der Auffassung, dass der Überholende mindestens eine Mitschuld von 25 Prozent zu tragen habe. Dieser habe die Richtgeschwindigkeit deutlich überschritten und so den Unfall mit verursacht.

Dieser Darstellung widersprach das Oberlandesgericht (OLG) Hamm. Es stellte klar, dass sich aus der maßvollen Überschreitung der Richtgeschwindigkeit um 20 km/h keine Gefahrensituation für den vorausfahrenden Beklagten ergeben habe, zumal die Autobahn vor den beiden beteiligten Fahrzeugen frei gewesen sei. Außerdem sei die gefahrene Geschwindigkeit mit den vorherrschenden Straßen- und Sichtverhältnissen vereinbar gewesen.

Somit wurde das erstinstanzliche Urteil des LG Essen (Az. 19 O 252/15) bestätigt, wonach der Vorausfahrende die Gesamtschuld zu tragen hatte.

Quelle: OLG Hamm, Az. 7 U 39/17

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

VON KENNTNIS UND UNKENNTNIS

Ein Fall aus der Praxis mit rechtlicher Würdigung
von Dietrich Jaser

I. Teil 1 - der Fall

1. Ein sehr geduldiger Fahrlehrer

Es war einmal ein Fahrlehrer namens Hans Ehrlich in tiefster norddeutscher Provinz. Eines Tages beantragte Hans Ehrlich unter Vorlage aller erforderlichen Dokumente und nach Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen eine Fahrschulerlaubnis bei der für ihn zuständigen Erlaubnisbehörde. Er wollte sich damit seine eigene Existenz aufbauen.

Schon sechs Wochen später schaffte es die Behörde tatsächlich den erforderlichen Unterrichtsraum auf die für eine Fahrschule erforderlichen Einrichtungen und Maße hin zu prüfen. Alles in Ordnung soweit. Doch dann meldete sich der Sachbearbeiter der Behörde, Otto Eifrig, krank und ward nicht mehr gesehen. Und – Existenzgründung hin oder her – es fand sich in der Behörde niemand, der die Vertretung des erkrankten Otto Eifrig übernehmen wollte oder konnte. Weitere sieben Wochen, also dreizehn Wochen nach Antragsstellung (das sind genau drei Monate) später erschien Otto Eifrig wieder an seinem Arbeitsplatz und erteilte dem sich schon am Rande der Verzweiflung befindlichen Hans Ehrlich tatsächlich die begehrte Fahrschulerlaubnis – mündlich! Denn – Herr Eifrig bedauerte dies sehr – es fehlte ihm leider „die Zeit, die Fahrschulerlaubnis schriftlich auszufertigen". (Anscheinend fehlte ihm nicht nur die Zeit dafür sondern auch die Zeit, um einen Blick ins Gesetz zu werfen. Doch dazu später mehr.)

Völlig konsterniert ob dieses Behördenverhaltens ließ sich Hans Ehrlich in seiner Verzweiflung beim TÜV einen Prüfplatz geben und stellte seinen ersten Fahrschüler vor. Das hatte zur Folge, dass der Leiter des TÜV für Hans Ehrlich eine Prüfsperre verhängte, bis er die schriftliche Fahrschulerlaubnis vorlegte. Dazu benötigte der gesundheitlich labile Herr Eifrig dann nochmals fast vier Wochen, also rund vier Monate von Antragstellung bis Erteilung.

Hans Ehrlich empfand das Vorgehen der Behörde in Gestalt des Herrn Eifrig zwar fehlerhaft, wollte aber „keinen schlechten Start" mit seiner Aufsichtsbehörde, verursacht dadurch, dass er „vorzeitig" rechtliche Hilfe in Anspruch nimmt. Denn davor hatte ihn der kränkelnde Otto Eifrig ausdrücklich gewarnt: "Fahrlehrer die hier gleich mit einem Anwalt kommen, mag ich schon überhaupt nicht."

So weit so gut (oder auch nicht). Aus Sicht des Herrn Eifrig jedenfalls ein „guter Start".

RA Dietrich Jaser

2. Das Drama geht weiter und die Geduld zu Ende

Nun geschah es, dass Hans Ehrlich mit seiner Fahrschule nach 21 Monaten neue Geschäftsräume bezog, dies der Behörde mitteilte und um zeitnahe „Abnahme der neuen Fahrschulräume" bat. Diese teilte daraufhin mit, eine Abnahme der Räume sei „erst in 3 Wochen möglich". Der frühere Sachbearbeiter, Otto Eifrig, sei jetzt in Rente und der neuen Sachbearbeiterin, Helga Mühsam, fehle die Sachkenntnis. Deshalb müsse man eine externe Prüferin aus Mainz hinzuziehen, die „die Räume besser begutachten kann". Den Einwand des Herrn Ehrlich, dass man für die Überprüfung, ob die Räume der Vorschrift der Anlage 2 zu §3 der Durchführungsverordnung zum FahrlG (FahrlGDV) genüge tun, doch keine besondere Sachkenntnis benötigte und schließlich dadurch unnötige erhebliche Mehrkosten entständen, interessierte Helga Mühsam nicht, deshalb reagierte sie darauf vorsichtshalber erst einmal nicht (man will ja keine unnötigen Diskussionen provozieren). Auch der Einwand des Hans Ehrlich, es handele sich hier doch „nur um einen Umzug", verhallte zunächst ungehört.

Kurze Zeit später hatte man auf der Behörde jedoch – mutmaßlich nach vielen Stunden angestrengten Nachdenkens – endlich die Lösung für das Problem gefunden: Freudig griff Helga Mühsam zum Telefon um Hans Ehrlich mitzuteilen, man könne für die Fahrschule des Herrn Ehrlich schon jetzt eine „Fahrschulüberprüfung" ansetzen und alleine daraus ergebe sich schon die Erfordernis, eine externe Prüferin hinzuzuziehen. Die drei Wochen Wartezeit bis dahin müsse er eben in Kauf nehmen.

Der Einwand des Herrn Ehrlich, er könne solange keinen Theorieunterricht anbieten, weil die Räume nicht abgenommen seien und er habe doch 14 Fahrschüler die dringend Theorieunterricht benötigten und darauf warteten, blieb zunächst unbeantwortet.

Einige Tage später besann man sich behördenseits anscheinend eines Besseren und forderte Hans Ehrlich (erstmals) schriftlich auf, er solle einer Überwachung fünf Tage später „zustimmen, ansonsten müsse er bis zum nächsten Termin eben rund sechs Monate" warten. Beide, sowohl die (nach eigenem Bekunden nicht sachkundige) Sachbearbeiterin der Erlaubnisbehörde, als auch der Fahrschulinhaber waren der Meinung, dass bis zur „Abnahme" der neuen Fahrschulräume kein theoretischer Unterricht durchgeführt werden dürfe.

Nun wurde es Hans Ehrlich zu bunt und er wandte sich an einen im Fahrlehrerrecht erfahrenen Rechtsanwalt. Was dieser ihm erklärte folgt im zweiten Teil.

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

II. Teil 2 - die rechtliche Situation

1. Erteilung der Fahrschulerlaubnis

Von der Antragstellung bis zur Erteilung der mündlichen Fahrschulerlaubnis vergingen exakt drei Monate. Drei Monate sind auch der Zeitraum, der verstreichen muss, um eine sogenannte Untätigkeitsklage gemäß §75 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Behörde einreichen zu können. Das hat der Sachbearbeiter Otto Eifrig elegant umschifft.

Nun stellt sich aber noch die Frage: Mündliche Erteilung einer Fahrschulerlaubnis – geht das überhaupt? Die Antwort hierauf ist ein klares Nein!

Denn § 26 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes (FahrlG) in der seit 01.01.2018 geltenden Fassung schreibt vor: „Die Erteilung der Fahrschulerlaubnis bedarf der Schriftform." Auch nach der (Vorgänger-) Vorschrift des bis zum 31.12.2017 geltenden § 13 Absatz 1 Satz 1 FahrlG war nur die schriftliche Erteilung möglich: „Die Fahrschulerlaubnis wird durch Aushändigung oder Zustellung der Erlaubnisurkunde erteilt." Das bedeutet unter dem Strich nichts anderes, als dass der Fahrlehrer Hans Ehrlich in den ersten Wochen bis zur Aushändigung oder Zustellung der (logischerweise schriftlichen) Erlaubnisurkunde ohne Fahrschulerlaubnis ausgebildet hat. Das Verhalten des TÜV war daher rechtlich in keiner Weise zu beanstanden.

Das Verhalten des Sachbearbeiters der Behörde war demgegenüber mehr als fragwürdig und könnte sogar als Anstiftung zu einer Ordnungswidrigkeit gewertet werden. Dessen Aussage: „Fahrlehrer die hier gleich mit einem Anwalt kommen, mag ich schon überhaupt nicht" ist ein bloßer Einschüchterungsversuch (der allerdings immer wieder fruchtet), der wohl in einer Furcht vor eben dieser Berufsgruppe begründet ist. In der Praxis ist jedoch genau das Gegenteil der Fall: Sobald der (im Fahrlehrerrecht kundige) Anwalt auf den Plan kommt, hören die Machtspielchen auf und die Sache geht vorwärts.

2. Der Umzug

Dass der Fahrlehrer den Umzug seiner Fahrschule gemeldet hat, war absolut richtig, er handelte gesetzeskonform. Nur heißt das im FahrlG nicht „Umzug" sondern „Verlegung". Und diese ist gemäß § 30 Satz 1 Nr. 1 FahrlG 2017 (bzw. § 17 Nr. 1 FahrlG in der bis 31.12.2017 geltenden Fassung) der Erlaubnisbehörde „unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen" (neue Fassung) bzw. „unverzüglich anzuzeigen" (alte Fassung). Das ist hier geschehen.
Was hier allerdings, erstaunlicherweise von beiden Seiten, nicht richtig gesehen wurde, war die Rechtsfolge aus dieser Anzeige. Beide, Fahrschulinhaber wie Sachbearbeiter der Erlaubnisbehörde waren der Auffassung, dass in den neuen Fahrschulräumlichkeiten kein Theorie-Unterricht bis zur „Abnahme" der Fahrschulräume erfolgen dürfe. Diese Auffassung findet jedoch keine Stütze im FahrlG. Dies würde nämlich bedeuten, dass die Fahrschulerlaubnis bis dahin ruhen würde, da die theoretische und praktische Erlaubnis nicht voneinander zu trennen sind. Außerdem sollen der theoretische und praktische Teil der Ausbildung „in der Konzeption aufeinander bezogen und im Verlauf der Ausbildung miteinander verknüpft werden" (§2 Abs. 1 Satz 2 der Fahrschülerausbildungsverordnung, FahrschAusbO).

Die Verlegung der Fahrschule ist aber kein Ruhenstatbestand des FahrlG. Die Ruhenstatbestände finden sich in §33 Abs. 1 FahrlG. Die Verlegung einer Fahrschule findet sich nicht darunter. Das bedeutet für die Praxis nichts anderes als dass die Verlegung der Fahrschule den Ausbildungsbetrieb nicht tangiert. Die Ausbildung kann ohne Unterbrechung weitergehen, ob die Behörde den neuen Unterrichtsraum „abnimmt" oder nicht. Voraussetzung ist aber, dass die Unterrichtsmaterialien auch in den neuen Räumen zur Verfügung stehen.

Meines Erachtens hätte die Erlaubnisbehörde Herrn Ehrlich darauf hinweisen müssen, dass er den Ausbildungsbetrieb ungehindert fortsetzen kann und es keine Rolle spielt, ob der Unterrichtsraum nun abgenommen ist oder nicht. Aber wenn dem Sachbearbeiter die Sachkunde fehlt, wird das schwierig. Vielleicht kommt daher die Furcht vor den Anwälten.

Was die Anberaumung einer Fahrschulüberwachung betrifft, dürfte die Erlaubnisbehörde im Recht sein. Nach § 51 Abs. 3 FahrlG soll die zuständige Behörde mindestens alle zwei Jahre eine Überwachung durchführen. „Soll" bedeutet, dass die Behörde so verfahren muss, wenn nicht ausnahmsweise besondere Gründe eine Abweichung davon rechtfertigen. Das Wort „mindestens" bedeutet, dass die Überwachung auch öfter durchgeführt werden kann. Allerdings muss die Behörde wegen der damit verbundenen Kostenbelastung darauf achten, dass Überwachungsmaßnahmen nicht unangemessen oft durchgeführt werden. Ein Abweichen von der Zwei-Jahres-Regel ist möglich, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Überwachungen keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt worden sind, § 51 Abs. 5 FahrlG.

Dietrich Jaser
Rechtsanwalt
Bahnhofstr. 8
89312 Günzburg
www.domusjuris.de

Seminartermine

auf Seite 15 oder auf
www.fahrlehrerweiterbildung.de

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

KURZ GEMELDET

Fußgängerunfall auf Radweg

Eine 68-jährige Fußgängerin überquerte bei Grün der Fußgängerampel die Straße. Der dahinter liegende Gehweg wurde durch einen Radweg gequert, der durch andersfarbige Pflastersteine deutlich erkennbar war. Beim Überqueren dieses Radwegs kam es zum Unfall mit einem Radfahrer. Durch den Sturz zog sich die Frau mehrere Knochenbrüche und einen Bänderriss zu. Sie klagte vor dem Landgericht (LG) Münster auf Schadensersatz, ein angemessenes Schmerzensgeld und auf die Haftung des Beklagten für sämtliche zukünftigen materiellen und noch nicht vorhersehbaren immateriellen Schäden aus Anlass des Unfallgeschehens. Als Begründung gab sie an, dass der Radfahrer unter anderem mit viel zu hoher Geschwindigkeit unterwegs gewesen sei und ihren Vorrang nicht beachtet habe.

Das LG gab ihrer Klage statt und verurteilte den Schädiger zur vollen Haftungsübernahme.

Dagegen legte der Beklagte beim OLG Hamm Berufung ein und forderte eine Mithaftung der Klägerin in Höhe von 50 Prozent. Er gab an, mit angepasster Geschwindigkeit unterwegs gewesen zu sein. Außerdem habe sich der Zusammenstoß deshalb nicht mehr verhindern lassen, weil die Klägerin den Radweg betreten habe, ohne auf ihn als Radfahrer zu achten.

Das OLG erkannte dem Beklagten die Bevorrechtigung zu und stellt weiter fest, dass ein Bevorrechtigter ohne das Auftreten weiterer Besonderheiten seine Geschwindigkeit nicht grundsätzlich so wählen muss, dass er jederzeit bei plötzlichen Hindernissen anhalten kann. Allerdings habe der Radfahrer für diese besondere Verkehrssituation eine zu hohe Geschwindigkeit gewählt.

Daher sah das OLG eine Mitschuld der Klägerin als gerechtfertigt an und reduzierte die Haftung des Beklagten in allen Punkten auf 50 Prozent. Revision wurde nicht zugelassen.

Quelle: OLG Hamm,
Az. 26 U 53/17

Unfall: Anspruch auf Mietwagen?

Ein geschädigter PKW-Fahrer orderte noch vor Inauftraggebung eines Gutachtens einen Mietwagen, obwohl sein Unfallfahrzeug noch fahrtüchtig war. Neben den gutachterlich ausgewiesenen Reparaturkosten von 4.200 Euro stellte er dem Schädiger unter anderem auch etwas mehr als 1.200 Euro für die elftägige Anmietung eines Ersatzfahrzeugs in Rechnung.

Laut Gutachten war die Dauer der Reparatur mit vier bis fünf Tagen angegeben.

Die Beklagten haben die Erforderlichkeit der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs bestritten, zumal der Kläger während der Mietdauer mit dem Ersatzfahrzeug lediglich 239 Kilometer zurückgelegt hat. Außerdem sahen sie keinen Grund für eine elftägige Anmietung eines Fahrzeugs, da die erforderliche Reparaturdauer nur vier bis fünf Tage betragen habe. Außerdem waren sie der Auffassung, dass die Mietwagenkosten zu hoch angesetzt seien, weil wegen der Schonung des eigenen PKW ein Abzug von 10 Prozent vorzunehmen ist.

Außerdem sei es ihm zumutbar gewesen, für die kurze Reparaturdauer ein Taxi zu benutzen, um in diesem Zeitraum anfallende notwendige Fahrten zu unternehmen, zumal er den beschädigten PKW nicht für berufliche Zwecke gebraucht habe.

Das Landgericht Bielefeld schloss sich dieser Argumentation an und bewertete die Mietwagenkosten nicht als ersatzfähigen Schaden. Dem Geschädigten sprach es stattdessen lediglich einen Nutzungsausfallschaden von 115 Euro zu. Daraufhin ging der Kläger in Berufung.

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm bestätigte jedoch die erstinstanzliche Rechtsprechung des Landgerichts bezüglich der Mietwagenkosten.

Dieses Urteil macht deutlich, dass man als Geschädigter nicht immer automatisch Anrecht auf ein Ersatzfahrzeug hat. Es lohnt sich in jedem Fall umfassend zu prüfen, ob die Kosten für ein Ersatzfahrzeug auch Aussicht auf Erstattung haben.

Quelle: OLG Hamm,
Az. 7 U 46/17.

Innerorts: Augen auf!

Verkehrsteilnehmer haben innerorts eine besondere Pflicht, sorgfältig zu prüfen, ob sie sich in einer Tempo-30-Zone befinden. Demgegenüber fordert der Gesetzgeber aber auch, dass die Schilder für sie mit raschem und beiläufigem Blick erkennbar sein müssen.

Ein Rechtsanwalt gab an, erst aufgrund seiner begangenen Ordnungswidrigkeit wegen Geschwindigkeitsüberschreitung erfahren zu haben, dass er seit 21 Monaten in einer Tempo-30-Zone arbeitete.

Elf Monate später klagte er auf Aufhebung dieser Zone. Seine Klage wurde von der zuständigen Behörde als unzulässig betrachtet, da sie laut ihrer Auffassung innerhalb eines Jahres nach Aufstellung der Schilder hätte erfolgen müssen.

Dagegen führte der Kläger an, dass er die Schilder zur Tempo-30-Zone nicht habe wahrnehmen können. Deshalb hätte die Einspruchsfrist erst mit seiner Kenntnisnahme der aufgestellten Schilder begonnen.

Das Verwaltungsgericht München schloss sich dieser Meinung des Rechtsanwalts an, worauf die Behörde Berufung einlegte.

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) München hob das Urteil auf. Er wies darauf hin, dass die Schilder so aufgestellt seien, dass sie von einem durchschnittlichen Verkehrsteilnehmer mit einem raschen und beiläufigen Blick erfasst werden können. Dabei verwies es auf die gesteigerte Sorgfaltspflicht von Verkehrsteilnehmern, innerorts regelmäßig zu prüfen, ob sie sich in einer Tempo-30-Zone befinden. Also Augen auf, wenn Sie in geschlossenen Ortschaften unterwegs sind, ob nicht etwa Tempo 30 gilt!

Quelle: VGH München,
Az. 11 B 13.2154

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

FOLGENSCHWERE VERKEHRSKONTROLLE

Ein PKW- Fahrer wurde ohne einen Fahrfehler begangen zu haben im Rahmen einer Verkehrskontrolle angehalten. Anlässe waren die Überprüfung der Winterbereifung sowie der Umstand, dass die Fahrzeugscheiben nur teilweise von einer Schneebedeckung befreit worden waren.

Foto: Gerhard Seybert - fotolia.de

Da dem kontrollierenden Beamten beim Angeklagten gerötete Bindehäute auffielen sowie geweitete Pupillen, ein leichter Alkoholgeruch und ein leichtes Schwanken beim Verlassen des Fahrzeugs, bat er den Fahrer um einen freiwilligen Atemalkoholtest. Nachdem dieser negativ war, sollte er sich einem Urintest unterziehen, den er jedoch ablehnte. Der Beamte, der das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit vermutete, forderte ihn daraufhin unter Hinweis auf seine freiwillige Teilnahme auf, mehrere motorische Tests zu absolvieren und machte ihn darauf aufmerksam, dass er sich durch diese Tests sowohl be- als auch entlasten könne.

Die dabei zu Tage getretenen Auffälligkeiten legten nun den Verdacht auf eine Straftat nach § 316 StGB (Trunkenheit am Steuer) nahe. Eine im Zuge der angeordneten Blutentnahme durchgeführte ärztliche Untersuchung erklärte seine Ausfallserscheinungen als Folge eines Cannabiskonsums, der bei ihm zum Zeitpunkt der Fahrzeugkontrolle zu einer fehlenden Eignung zum Führen von Fahrzeugen geführt habe.

Der Angeklagte plädierte jedoch auf ein Verwertungsverbot der motorischen Testverfahren, wies unter anderem auf die dabei erfolgte verbotene Einflussnahme auf seinen Willen hin und bestritt, einem fairen Verfahren durch das Gericht unterzogen worden zu sein.

Diese Anschuldigungen verwarf das OLG Celle jedoch letztendlich. Seine Verurteilung wegen Trunkenheit am Steuer blieb rechtskräftig.

Quelle: OLG Celle,
Az. 1 Ss 61/17

ZUKUNFT DES AUTONOMEN FAHRENS?

Im März hat das autonome Fahren einen deutlichen Image- Verlust erfahren. In den USA wurde im Bundesstaat Arizona eine Frau von einem selbstfahrenden Auto der Marke Tesla überfahren, als sie eine Straße überqueren wollte.

Nach einer Meldung der New York Times, die sich auf einen Polizeibericht berief, war das Auto zwar mit einem Techniker unterwegs, fuhr aber zum Zeitpunkt des Unfalls autonom, das heißt, der Autopilot war aktiv. Vermutlich hat der Fahrer akustische und visuelle Warnungen übersehen oder nicht darauf reagiert. Auch beim tödlichen Unfall, der sich wenige Tage später im Silicon-Valley in den USA ereignete, war der Autopilot aktiv. Der Tesla fuhr auf der Autobahn gegen einen Betonpoller. Auch hier bekam der Fahrer mehrere akustische und visuelle Warnungen. Laut dpa habe er etwa fünf Sekunden Zeit und 150 Meter Entfernung bis zum Aufprall gehabt. Rätselhaft ist außerdem, dass der Spurhalte-Assistent die Kollision nicht verhinderte.

Im Gegensatz zu den USA, wo der Fahrer bereits temporär die Kontrolle über das Fahrzeug abgibt, ist auf deutschen Straßen lediglich ein teilautomatisiertes Fahren möglich. Das bedeutet, dass der Fahrer stets die volle Verantwortung trägt. Er muss das System ununterbrochen überwachen und gegebenenfalls in das Verkehrsgeschehen eingreifen.
In Deutschland arbeitet die Forschung an einem Fahrzeugeinsatz mit temporärer Abgabe der Kontrolle zunächst nur auf Autobahnen. Im Gegensatz zum Stadtverkehr verlaufen dort die Fahraktivitäten viel weniger komplex: Alle Verkehrsteilnehmer fahren in eine Richtung, es gibt keinen Querverkehr, keine Radfahrer und auch keine Fußgänger.

Was die Zukunft des autonomen Fahrens angeht, so lässt der neue Verkehrsminister Andreas Scheuer keinen Zweifel daran, dass auch er weiterhin an der Fortführung der Tests festhalten will. Bleibt abzuwarten, wie sich die deutsche Bevölkerung zukünftig zum autonomen Fahren positioniert. Laut einer Umfrage, die der Online-Fahrzeugmarkt mobile.de in Auftrag gegeben hatte, würden sich zurzeit mehr als 20 Prozent nie ein solches Fahrzeug anschaffen.

Quelle: süddeutsche zeitung.de

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

HAFTUNG BEI MANGELHAFTEM STRASSENBELAG

Ein Motorradfahrer aus Nordrhein-Westfalen (NRW) befuhr eine regennasse Landstraße und stürzte dabei, da sein Zweirad seitlich weggerutscht ist.

Für seinen Unfall, bei dem er sich Verletzungen zuzog, machte er den Straßenzustand verantwortlich. Er verklagte das Land NRW auf Übernahme seines entstandenen materiellen Schadens. Nachdem er noch drei Wochen nach dem Unfallzeitpunkt anhaltende Schmerzen hatte, forderte er zudem ein Schmerzensgeld in Höhe von 800 Euro.

Das Landgericht (LG) Detmold stellte fest, dass das Land NRW die von ihm unterhaltenen Verkehrswege „von abhilfebedürftigen Gefahrenstellen freizuhalten" habe.

Allerdings müsse diese Vorsorge nicht alle erdenklichen Möglichkeiten eines Schadenseintritts umfassen. Denn auch der Verkehrsteilnehmer „muss sich den gegebenen Straßenverhältnissen anpassen und die Straße so hinnehmen, wie sie sich ihm erkennbar darbietet, wobei er bei der Zustandsbeurteilung

Foto: stocktributor - fotolia.de

nur objektiv erkennbare Gefahrenquellen, mit denen zu rechnen ist, berücksichtigen kann. Das Gericht betonte auch, dass dafür jeweils die konkreten Umstände des Einzelfalls maßgeblich sind.

Im vorliegenden Fall wurde jedoch bereits zu einem früheren Zeitpunkt die mangelnde Griffigkeit des Fahrbahnbelags amtlich festgestellt. Der vorliegende Mangel wurde jedoch trotzdem nicht beseitigt, und es erfolgte auch keine Warnung durch entsprechende Gefahrenschilder. Daher hat das beklagte Bundesland die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht verletzt, so das Gericht.

Aufgrund der von einem Motorrad ausgehenden typischen allgemeinen Betriebsgefahr insbesondere bei nasser Fahrbahn wurde dem Kläger allerdings eine Mithaftung von 25% zugeschrieben. Das Land NRW musste 75 % des materiellen Schadens und das geforderte Schmerzensgeld übernehmen.

Quelle: LG Detmold,
Az. 9 O 86/15

UNFALL MIT RETTUNGSWAGEN IM EINSATZ - UND DANN?

Ein Pkw kollidierte mit einem Rettungswagen, der mit Blaulicht und Martinshorn unterwegs war. An einer Kreuzung wollte der Pkw-Fahrer links abbiegen. Sein Blinker war ordnungsgemäß gesetzt, auch dann noch, als ihn ein herannahender Rettungswagen, der mit Blaulicht und Martinshorn unterwegs war, während des Abbiegevorgangs überholte. Dabei kam es zur Kollision beider Fahrzeuge.

Das Landgericht (LG) München sah die Schuld zu 100 Prozent beim Pkw-Fahrer (Beklagten), der gegen dieses Urteils Einspruch einlegte.

Das Oberlandesgericht (OLG) München revidierte diese Entscheidung und kam zu der Auffassung, dass auch der Rettungswagenfahrer eine Mitschuld zu tragen habe, und zwar zu einem Drittel. Es stellte fest, dass der Fahrer eines Einsatzfahrzeugs, der mit Blaulicht und Martinshorn unterwegs ist, an einer ampelgeregelten Kreuzung zwar grundsätzlich darauf vertrauen darf, dass die anderen Verkehrsteilnehmer, für die Grünlicht gilt, dem bei Rotlicht die Kreuzung überquerenden Einsatzfahrzeug Vorfahrt gewähren. Allerdings nur dann, wenn sie ihr Tempo entsprechend reduzieren.

Der Fahrer eines Einsatzfahrzeugs darf jedoch trotz aktiviertem Blaulicht und Martinshorn nicht darauf vertrauen, dass ein Linksabbieger mit gesetztem Blinker, der vor dem Abbiegen sein Tempo reduziert oder anhält, das von hinten kommende Einsatzfahrzeug noch vor dem Abbiegen überholen lässt. Rettungswagenfahrer dürfen bei einer unübersehbaren Lage nicht einfach darauf losfahren, ohne anhalten zu können. Überholt der Fahrer des Einsatzfahrzeugs den Linksabbieger - wie im vorliegenden Fall - kann darin ein Verstoß gegen §35 Abs. 8 StVO vorliegen, so dass eine Haftungsverteilung von 1/3 zu 2/3 zulasten des Linksabbiegers gerechtfertigt ist.Gegen dieses Urteil wurde keine Revision zugelassen.

Quelle: OLG München,
Az. 10 U 2135/17

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG: IST SIE ABZUGSFÄHIG?

Der Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten wegen einer doppelten Haushaltsführung setzt voraus, dass aus beruflichen Gründen neben der Hauptwohnung am Wohnort eine Zweitwohnung am Beschäftigungsort unterhalten wird. Folglich liegt im Regelfall keine doppelte Haushaltsführung vor, wenn die Hauptwohnung ebenfalls am Beschäftigungsort gelegen ist.

Letzteres ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) der Fall, wenn der Steuerpflichtige zwar eine Zweitwohnung unterhält, er seine Tätigkeitsstätte aber von der Hauptwohnung aus in zumutbarer Weise täglich erreichen kann. Beschäftigungsort ist nicht im Sinne einer politischen Gemeinde zu verstehen. Dieser Begriff ist vielmehr weit auszulegen: Eine Hauptwohnung am Beschäftigungsort ist immer dann vorhanden, wenn der Arbeitnehmer seine Tätigkeitsstätte ungeachtet von Gemeinde- oder Landesgrenzen binnen etwa einer Stunde erreichen kann.

Ob das zutrifft, hängt von den individuellen Verkehrsverbindungen und den Wegezeiten zwischen Tätigkeitsstätte und Hauptwohnung ab. Hierbei ist die Entfernung zwar ein wesentliches aber nicht das allein entscheidende Kriterium.

Da die Hauptwohnung des Steuerpflichtigen im vom BFH entschiedenen Fall nur 36 km von der Tätigkeitsstätte entfernt lag und selbst unter Berücksichtigung eines Zeitzuschlags für Stauzeiten innerhalb einer Stunde bzw. mit öffentlichen Verkehrsmitteln binnen eineinviertel Stunden erreichbar war, war die Anmietung einer weiteren, näher an der Tätigkeitsstätte gelegenen Wohnung nach Auffassung des Gerichts nicht beruflich sondern privat veranlasst.

Eine doppelte Haushaltsführung besteht auch dann nicht, wenn eine Zweitwohnung am bisherigen und voraussichtlich zukünftigen Beschäftigungsort beibehalten, tatsächlich aber nicht genutzt wird; denn bei einem solchen Sachverhalt fehlt ein zweiter Haushalt. Dennoch sind die Aufwendungen für die Zweitwohnung nach einem Urteil des FG Berlin-Brandenburg als allgemeine Werbungskosten – und damit nicht der Höchstbetragsregelung für die doppelte Haushaltsführung unterliegend – abzugsfähig.

Das FG stützt seine Entscheidung insbesondere darauf, dass keine privaten Gründe für die Beibehaltung der Zweitwohnung ersichtlich waren, diese vielmehr nach Ablauf der Elternzeit sowie nach Abschluss der Habilitation der Steuerpflichtigen wieder in Zusammenhang mit einer neuen Tätigkeit an diesem Ort genutzt werden sollte. Für die berufliche Veranlassung und gegen die Kündigung der Mietwohnung mit Beginn der Elternzeit sprach laut FG vor allem die angespannte Wohnungslage am Tätigkeitsort. Außerdem war der Mietvertrag umgehend gekündigt worden, nachdem der Plan, an den Tätigkeitsort zurückzukehren, infolge einer beruflichen Umorientierung aufgegeben worden war. Der BFH hat allerdings der dagegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde des Finanzamts stattgegeben und die Revision zugelassen.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRGANG

§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG

26.11. – 01.12.2018

Anmeldung unter Tel. 08221-31905

(Mo-Do. 11-17 Uhr, Fr 11-13 Uhr)

oder www.fahrlehrerweiterbildung.de

WIE LANGE WIRD KINDERGELD GEZAHLT?

Eltern haben für volljährige, aber noch nicht 25 Jahre alte Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden, Anspruch auf Kindergeld, bis deren Ausbildung beendet ist.

Als Ausbildungsende galt nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) regelmäßig der Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Für diesen Monat wurde dann letztmals Kindergeld gezahlt. Das Kindergeld kann nach einer neuen Entscheidung des BFH jedoch noch länger bezogen werden, und zwar dann, wenn die Ausbildung aufgrund einer gesetzlichen Regelung über den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse hinaus fortdauert.

Im Urteilsfall absolvierte ein Kind eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin, die nach der Heilerziehungspflegverordnung Baden-Württembergs drei Jahre dauert. Entsprechend lief der Ausbildungsvertrag vom 1.9. 2012 bis 31. 8. 2015. Nachdem die Prüfungsnoten bereits im Juli 2015 mitgeteilt worden waren, zahlte die Familienkasse das Kindergeld entsprechend der bisherigen Rechtsprechung nur noch für diesen Monat. Diese Rechtsprechung stützt sich auf §21 Abs.2 des Berufsbildungsgesetzes. Demnach endet eine Berufsausbildung vor Ablauf der Ausbildungszeit mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Dieser Paragraph war jedoch auf den Urteilssachverhalt nicht anwendbar, da die Ausbildung an einer dem Landesrecht unterliegenden Schule absolviert wurde. Damit endete die Berufsausbildung erst mit Ablauf des 31.8. 2015. Es bestand daher noch Anspruch auf Kindergeld für August 2015.

Unter der Voraussetzung, dass das Kind das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, besteht auch während einer Zweitausbildung oder eines Zweitstudiums weiter Anspruch auf Kindergeld. Unschädlich ist dabei eine Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen Arbeitszeit bis zu 20 Stunden pro Woche, im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses oder einer geringfügigen Beschäftigung. Wird die Arbeitszeitgrenze überschritten, kann der Kindergeldanspruch gerettet werden, wenn es sich bei der Erst- und Zweitausbildung letztlich um eine einheitliche (Erst-)Ausbildung handelt. Wie schwierig diese Abgrenzung jedoch im Einzelfall ist, zeigen zwei Entscheidungen des Finanzgerichts (FG) Düsseldorf:

Foto: bpstocks - fotolia.de

- Absolviert ein Kind zunächst eine Ausbildung zur Steuerfachangestellten, ist danach in Vollzeit berufstätig und bildet sich in dieser Zeit zur Steuerfachwirtin weiter, liegt keine einheitliche Ausbildung vor, da die Fortbildung zur Steuerfachwirtin eine vorherige Berufstätigkeit voraussetzt. Infolge dessen besteht kein enger Zusammenhang zwischen beiden Ausbildungsabschnitten. Es besteht damit auch kein Anspruch auf Kindergeld.

- Schließt das Kind dagegen zunächst in Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung ab, danach eine Ausbildung zum Steuerfachangestellten, ist in Vollzeit berufstätig und nimmt zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Bachelor-Studium an einer Hochschule für Ökonomie und Management auf, ist von einer einheitlichen Berufsausbildung auszugehen. Der Kindergeldbezug ist somit gesichert. Hierfür spricht der enge sachliche und zeitliche Zusammenhang zwischen den einzelnen Ausbildungsabschnitten. Diese Entscheidung ist allerdings noch nicht rechtskräftig.

In beiden Fällen wurde das Kindergeld mehr als zwei Jahre nach Abschluss der ersten Ausbildung rückwirkend für den gesamten abgelaufenen Zeitraum beantragt. Dem hat der Gesetzgeber jedoch zwischenzeitlich durch eine seit 2018 geltende Änderung des §66 Ab.3 EStG einen Riegel vorgeschoben, indem Kindergeld rückwirkend nur noch für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt wird, in dem der Antrag auf Kindergeld gestellt wurde.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

SRK Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot **2018**

Seminarart	Dauer	Ort	Seminartermin	Kosten in Euro
Fahrlehrerfortbildung § 53 Abs. 1 FahrlG	3 Tage	Günzburg	07.06. – 09.06.18	200
		Ludwigsburg	25.10. – 27.10.18	200
		Darmstadt	08.11. – 10.11.18	200
		Günzburg	15.11. – 17.11.18	200
		Buchen (Odenwald)	15.11. – 17.11.18	200
		Cham	22.11. – 24.11.18	200
		Günzburg	22.11. - 24.11.18	200

Einzeltage buchen möglich. 1 Tag 100 Euro, 2 Tage 200 Euro

Seminarleiter-Fortbildung § 53 Abs. 2 Nr. 1 FahrlG ASF	1 Tag	Günzburg	03.11.18	100
Seminarleiter-Fortbildung § 53 Abs. 2 Nr. 2 FahrlG FeS	1 Tag	Günzburg	auf Anfrage	100
BWL-Lehrgang § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG	70 Stunden	Günzburg	26.11. – 01.12.18	800
Ausbildungsfahrlehrer § 16 und § 35 FahrlG	5 Tage	Günzburg	24.09. – 28.09.18	500
Ausbildungsfahrlehrer-Fortbildung § 53 Abs. 3	1 Tag	Günzburg	20.10.18	100
Grundkurs zur Seminarleiterausbildung gem. §§ 45 und 46 FahrlG	4 Tage	Günzburg	auf Anfrage	
Seminarerlaubnis zur Durchführung von Aufbauseminaren gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4b FahrlG	4 Tage	Günzburg	auf Anfrage	
Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik gem. § 46 Abs. 2 Nr. 4b FahrlG	4 Tage	Günzburg	auf Anfrage	

Die Seminargebühr ist mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

unsere Seminare gelten in allen Bundesländern

weitere Termine auf Anfrage

Aktualisierung unter www.fahrlehrerweiterbildung.de

SRK Seminare Robert Klein - Stadtberg 32 - 89312 Günzburg **Telefon: 08221-31905**

BANKGEBÜHREN ERST PRÜFEN

Ein Verbraucherschutzverein klagte gegen mehrere Entgeltklauseln einer Sparkasse, die diese in ihrem Preis- und Leistungsverzeichnis verwendet bzw. verwendet hatte. Der Kläger beanstandete folgende Regelungen:

Klausel 1: eine Klausel, mit der die Beklagte für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Lastschrift ein Entgelt in Höhe von 5 Euro erhebt ("Unterrichtung über die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift bei Postversand 5,00 Euro");

Klauseln 2 und 3: zwei Klauseln, mit denen an zwei unterschiedlichen Stellen im Preis- und Leistungsverzeichnis die jeweils inhaltsgleiche Regelung getroffen wird, dass für die Unterrichtung über die berechtigte Ablehnung der Ausführung einer Einzugsermächtigungs-/Abbuchungsauftragslastschrift bei fehlender Deckung ein Entgelt in Höhe von 5 Euro anfällt ("Unterrichtung über die berechtigte Ablehnung der Ausführung (bei Postversand) einer Einzugsermächtigungs-/Abbuchungsauftrags-lastschrift mangels Deckung 5.00 Euro");

Klausel 4: eine Klausel, mit der die Beklagte bei Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie bei Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten) für die Unterrichtung über die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrages bei fehlender Deckung ein Entgelt in Höhe von 5 Euro berechnet ("Unterrichtung über die berechtigte Ablehnung der Ausführung (bei Postversand) … eines Überweisungsauftrages mangels Deckung 5,00 Euro");

Klausel 5: eine mit der Klausel 4 wortgleiche Regelung betreffend Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen;

Klausel 6: eine Klausel, mit der die Beklagte unter anderem für die Aussetzung und die Löschung eines Dauerauftrages bis zum 1. Juli 2013 auch von Verbrauchern ein Entgelt in Höhe von 2 Euro erhoben hat ("Dauerauftrag: Einrichtung/Änderung/Aussetzung/Löschung 2,00 Euro");

Klausel 7: eine von der Beklagten bis zum 13. Dezember 2012 verwendete Klausel, wonach für die Führung eines Pfändungsschutzkontos ein monatliches Entgelt in Höhe von 7 Euro anfiel ("Pfändungsschutzkonto: Privat-/Geschäftsgirokonto; Privatgirokonto: Grundpreis je angefangenen Monat 7,00 Euro");

Klausel 8: eine Klausel, mit der die Beklagte für die Änderung oder Streichung einer Wertpapierorder ein Entgelt in Höhe von 5 Euro in Rechnung stellt ("Änderung, Streichung einer Order 5,00 Euro").

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Klauseln 1 bis 5 und 7 insgesamt, die Klausel 6 hinsichtlich der Varianten "Aussetzung" und "Löschung" sowie die Klausel 8 bezüglich der Alternative "Streichung einer Order" gegen § 307 BGB* verstoßen, und nimmt die Beklagte insoweit darauf in Anspruch, deren Verwendung gegenüber Privatkunden zu unterlassen." (Pressestelle des Bundesgerichtshofs)

Die Richter gaben der Klage des Verbraucherschutzverbands statt und stellten klar, dass Banken nur kostenbasierte Entgelte fordern dürfen. Leistungen, mit denen lediglich ihre gesetzlichen Pflichten gegenüber dem Bankkunden erfüllt werden, dürften dem Bankkunden nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Quelle: Urteil des BGH XI ZR 590/15 - Pressestelle des Bundesgerichtshofs

Wichtiges und Interessantes für Fahrlehrer

idfl.de

Interessenverbände
Deutscher Fahrlehrer e.V. (IDF)

HINWEISE ZU ÄNDERUNGEN IM STEUERRECHT 2018

Für das laufende Jahr hat der Gesetzgeber trotz kräftig sprudelnder Steuerquellen eine eher bescheidene Senkung der Steuerlast für Privatpersonen und Gewerbetreibende beschlossen.

Nachfolgend finden Sie einige Hinweise zu Änderungen im Steuerrecht 2018.

Erhöhung des Grundfreibetrags
Der Grundfreibetrag steigt von 8.820 Euro auf 9.000 Euro Jahreseinkommen. Erst ab diesem Betrag wird Einkommensteuer berechnet.

Außerdem hat der Staat seit Jahresbeginn die Einkommensgrenzen der Steuertarife an die Inflation angepasst. Dadurch sinkt die Einkommensteuer für Ehe- und Lebenspartner maximal um etwa 290 Euro und für Singles um bis zu knapp 150 Euro.

Altersvorsorge
Arbeitnehmer, die einen Teil ihres Gehalts in eine betriebliche Altersvorsorge wie Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfond investieren, können anstatt wie bisher 4.848 Euro nun 6240 Euro steuerfrei umwandeln. Das entspricht acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung West.

Bei der Sozialversicherung bleiben jedoch wie bisher lediglich vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung West beitragsfrei.

Altersvorsorge für Geringverdiener
Dazu wurde seit Jahresbeginn ins Einkommensteuergesetz ein neues steuerliches Fördermodell speziell für Geringverdiener aufgenommen. Diesen sogenannten „bAV-Förderbetrag“ kann jeder Arbeitnehmer beanspruchen, dessen Einkommen im Monat maximal 2.200 Euro beträgt. Beiträge von mindestens 240 Euro bis höchstens 480 Euro pro Kalenderjahr werden mit einem staatlichen Zuschuss von 30 Prozent des gesamten zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags, also mindestens 72 Euro bis höchstens 144 Euro gefördert. Er wird dem Arbeitgeber bei Verrechnung mit der von ihm abzuführenden Lohnsteuer gewährt. Beim Arbeitnehmer bleibt der zusätzliche Arbeitgeberbeitrag steuerfrei.

Entrichtet also ein Arbeitgeber einen Monatsbeitrag von 40 Euro (480 Euro jährlich), erhält er 12 Euro (144 Euro jährlich) monatlich als staatlichen Zuschuss zurück.

Riester-Verträge checken!
Der Gesetzgeber hat die Grundzulage von 154 Euro nun auf 175 Euro pro Jahr erhöht. Die volle Zulage erhalten all diejenigen, die mindestens vier Prozent ihrer Einkünfte (max. 2.100 Euro abzüglich Zulage) pro Jahr in den Riester-Vertrag einzahlen.

Ebenso zahlt der Staat für jedes Kind, das nach dem 31. Dezember 2007 geboren wurde, zusätzlich 300 Euro pro Jahr und Kind. Für davor geborene Kinder sind es 185 Euro pro Jahr. Darüber hinaus kann der Steuerpflichtige in der Einkommensteuererklärung die Eigenbeiträge zuzüglich der zunächst erhaltenen Zulage als Sonderausgaben bis max. 2.100 Euro geltend machen.

Will man die volle Riester-Zulage kassieren, sollte man den zu zahlenden Mindestbeitrag überprüfen. Dies ist insbesondere auch dann empfehlenswert, wenn man 2017 eine Gehaltserhöhung erhalten hat, da sich der Mindestbetrag nach dem rentenversicherungspflichtigen Arbeitslohn richtet.

Verbesserung der GWG-Regelung
Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) können nun bis zu einer Höhe von 952 Euro (800 Euro netto) sofort in voller Höher als Werbungskosten geltend gemacht werden. Darunter fallen etwa Kosten für einen Laptop, für einen Bürostuhl oder für einen Aktenschrank. Diese Regelung gilt übrigens sowohl für Arbeitnehmer als auch für Selbstständige.

Weniger Lohnsteuer für Aushilfen
Wenn zeitlich befristete Aushilfen überdurchschnittliche Einkommen erzielen, können Arbeitgeber für diesen Personenkreis nach §39b Abs.2 EStG einen kontinuierlichen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchführen.

Dieses Gesetz ermöglicht, einen kurzfristig hohen Lohn auf einen längeren Zeitraum zu verteilen. Der dadurch sinkende Lohnsteuerabzug führt beim Arbeitnehmer zu einem höheren Nettolohn.

Quelle: www. bmf.de

ANZEIGE

DOMUS JURIS
RECHTSANWÄLTE JASER UND KOLL.

Rechtsanwalt Dietrich Jaser
Bahnhofstraße 8
89312 Günzburg
Tel. 08221-24680
www.domusjuris.de

Wir helfen! Professionell und Schnell.

Fahrlehrerrecht – Arbeitsrecht – Strafrecht
Verkehrsrecht – Vertragsrecht

STEUERN SPAREN DURCH HAUSHALTSNAHE DIENST- UND HANDWERKERLEISTUNGEN

Die Regelung zur Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienst -und Handwerkerleistungen sorgt immer wieder für neue Urteile. Um Sie auf dem Laufenden zu halten, haben wir einige davon nachfolgend abgedruckt:

- Aufwendungen für ein Alarmüberwachungssystem sind nach einer Entscheidung des Finanzgerichts (FG) Berlin-Brandenburg nicht begünstigt, wenn dieses System im Haushalt installiert ist, jedoch im Notfall eine von einem Sicherheitsunternehmen betriebene Zentrale alarmiert wird, die dann Kontakt mit dem Steuerpflichtigen oder einer von ihm benannten Person aufnimmt. Das FG hat die Revision gegen dieses Urteil zugelassen, da der Bundesfinanzhof (BFH) die Steuerermäßigung für Aufwendungen für ein Hausnotrufsystem im Rahmen betreuten Wohnens gewährt hat.

- Nach einem Urteil des FG Berlin-Brandenburg stellen Erschließungs- und Straßenausbaubeträge keine Aufwendungen für Handwerkerleistungen dar. Anders als bei Grundstückszufahrten und Hausanschlüssen für Ver- und Entsorgungsleitungen fehlt bei einer Straße der notwendige Bezug zum Haushalt des Steuerpflichtigen. Da das FG Nürnberg in einer früheren Entscheidung die gegenteilige Auffassung vertreten hatte, und da die Begünstigung von Straßenausbaubeiträgen zunehmende Bedeutung hat, wurde ebenfalls die Revision zugelassen.

- Schließlich hat das FG Berlin-Brandenburg die Steuerermäßigung auch für Aufwendungen für den Außenputz an einem bereits bewohnten Neubau sowie für die erstmalige Erstellung von Außenanlagen in zeitlichem Zusammenhang mit dem Bau eines Einfamilienhauses verwehrt. Beide Sachverhalte sind wegen der Abgrenzung von generell nicht begünstigten Neubaumaßnahmen strittig. Auch hier wurde die Revision zugelassen.

Nach Auffassung des Landgerichts (LG) Berlin muss der Eigentümer einer vermieteten Immobilie es dem Mieter durch geeignete Nebenkostenabrechnungen oder durch Ausstellung einer gesonderten Bescheinigung ermöglichen, die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Leistungen in Anspruch nehmen zu können. Eine dem entgegenstehende Klausel sei überraschend und benachteiligt den Mieter unangemessen, so das Gericht.

Quelle:
Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

KRANKGESCHRIEBEN AM ARBEITSPLATZ!?

Wer krankheitsbedingt nicht zur Arbeit kommen kann, ist verpflichtet, so schnell wie möglich seinen Arbeitgeber darüber zu informieren und ihm mitzuteilen, wie lange er voraussichtlich fehlen wird. Ein Arztbesuch wird unvermeidlich wenn die Fehlzeit voraussichtlich mehrere Tage in Anspruch nimmt. Für diesen Fall wird eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt. Diese muss spätestens am 4. Tag beim Arbeitgeber vorliegen, es sei denn das Unternehmen hat eigene frühere Termine vereinbart. Also nicht erst den Arzttermin abwarten, sondern möglichst frühzeitig Bescheid geben.

Aber wer kennt das nicht: Ausgerechnet jetzt streikt der Körper, wo doch besonders wichtige Termine und drängende Aufgaben anstehen! Und jetzt diese Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Ob man nicht trotzdem zur Arbeit gehen sollte? Darf man das überhaupt? Oder bedeutet eine Krankschreibung immer auch, Bettruhe einzuhalten?

Letzteres ist nicht zwangsläufig erforderlich. Sie müssen sich allerdings so verhalten, dass Sie schnellstmöglich wieder gesund werden. Im Klartext: Bestimmte Aktivitäten können den Heilungsprozess durchaus beschleunigen, etwa ein Spaziergang an der frischen Luft. Alles was zur Genesung beiträgt, ist erlaubt. Im Zweifelsfall sollte jedoch bezüglich geplanter Aktivitäten eine Rücksprache mit dem Arzt erfolgen.

Grundsätzlich gilt, dass eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht zwingend mit einem Arbeitsverbot verbunden ist. Trotzdem ist es keine gute Lösung, sich um jeden Preis krank zur Arbeit zu schleppen, weil sonst zu viel liegen bleibt oder man die Kollegen nicht hängen lassen möchte. Dadurch kann man nicht nur Kolleginnen und Kollegen anstecken sondern sich in ernste gesundheitliche Gefahr bringen. Eine Überanstrengung im kranken Zustand kann langfristig negative Folgen haben.

Daher sollte man Krankheiten besser vollständig auskurieren, um keinen Rückschlag zu riskieren und sich ausreichende Zeit zur Erholung nehmen. Fühlt man sich bereits vor Ablauf der ärztlich angenommenen Krankheitsdauer wieder fit, spricht gesetzlich nichts dagegen, wieder an die Arbeit zu gehen.

In diesem Fall besteht allerdings für den Arbeitsgeber eine sogenannte Fürsorgepflicht: Ist objektiv erkennbar, dass der Arbeitnehmer krankheitsbedingt nicht in der Lage ist, seinen Pflichten nachzukommen, darf er nicht eingesetzt werden.

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

AUSFALL PRIVATER DARLEHENSFORDERUNGEN

Wer ein privates Darlehen gewährt, erzielt in Form der im Gegenzug gezahlten Zinsen Einnahmen aus Kapitalvermögen. Der Ausfall eines solchen Darlehens war dagegen bislang steuerlich nicht relevant, weil er die private Vermögensebene betraf. Aus diesem Grundsatz kann jedoch nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) nach Einführung der Abgeltungssteuer nicht mehr festgehalten werden.

Da die Abgeltungssteuer für die vollständige steuerrechtliche Erfassung aller Wertänderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen sorgen soll, ist die Trennung von Ertrags- und Vermögensebene nicht mehr haltbar. Infolgedessen führt der endgültige Ausfall eines Privatdarlehens – entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung – zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust. Der BFH stellt damit die (ausbleibende) Rückzahlung eines Darlehens mit dessen Veräußerung gleich. Der Abzug eines solchen Verlusts ist allerdings erst dann möglich, wenn feststeht, dass das Darlehen ausfällt. Allein die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners reicht dafür noch nicht aus. Vielmehr muss endgültig feststehen, dass keine (weiteren) Rückzahlungen mehr erfolgen werden. Da dies häufig nicht vorhersehbar ist, empfiehlt es sich, einen Darlehensverlust bereits auf den frühest möglichen Zeitpunkt zu erklären und dies gegebenenfalls von Veranlagungszeitraum zu Veranlagungszeitraum zu wiederholen, bis der Verlust und dessen Höhe endgültig feststehen. Die neue Rechtsprechung betrifft zunächst nur Darlehen, die der Einkünfteerzielung dienen, also verzinslich sind oder einen höheren Rück- als den Auszahlungsbetrag vorsehen. Ob die Einkünfteerzielungsabsicht auch bei anderen, insbesondere zinslos gewährten Darlehen anzunehmen ist, bleibt fraglich. Ausdrücklich offen gelassen hat der BFH auch, ob für einen Darlehensverzicht das Gleiche wie für einen Darlehensausfall gilt. Auch wenn derartige Verluste auch nun steuerlich anerkannt werden, bleibt ein Wermutstropfen: Nach §20 Abs. 6 EStG dürfen Verluste aus Kapitalvermögen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten sondern nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

Quelle:
Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

DOPPELGARAGE BETRIEBSVERMÖGEN?

Wird ein Wirtschaftsgut des notwendigen oder gewillkürten Betriebsvermögens eines Einzelunternehmers entnommen oder veräußert und entsteht dabei ein Gewinn, ist dieser steuerpflichtig. Zum sogenannten notwendigen Betriebsvermögen zählt ein Wirtschaftsgut zwingend dann, wenn es zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird. Ist der betriebliche Nutzungsanteil geringer, beträgt aber mindestens 10 Prozent, hat der Unternehmer ein Wahlrecht, das Wirtschaftsgut dem gewillkürten Betriebsvermögen zuzuordnen oder im Privatvermögen zu belassen. Ein Gebäude kann hierbei steuerrechtlich entsprechend des Nutzungs- und Funktionszusammenhangs in bis zu vier Wirtschaftsgüter zerfallen, wenn es teils eigen- und teils fremdbetrieblich sowie teils für fremde und teils für eigene Wohnzwecke genutzt wird. Ob Betriebsvermögen vorliegt, ist dann für jeden Gebäudeteil gesondert zu beurteilen.

Ist ein Einzelunternehmer nur Miteigentümer eines Gebäudes, gilt die Zuordnung zum Betriebsvermögen allein für den auf ihn entfallenden Gebäudeteil. Handelt es sich anstelle eines Einzelunternehmers um einen Gesellschafter einer Personengesellschaft, betrifft die Zuordnung zwar nicht deren Gesamthandsvermögen, wohl aber das Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters. Als Gesamthandsvermögen wird das gemeinsame Vermögen von mehreren Personen bezeichnet, bei dem die einzelne Person über ihren Anteil an dem Vermögen und auch an den einzelnen dazugehörigen Gegenständen nicht frei verfügen kann. Diese Grundsätze gelten letztlich auch für eine zum selbstbewohnten Einfamilienhaus gehörende Doppelgarage, in die ein Einzelunternehmer seinen Firmenwagen einstellt. Anders als für Abschreibungszwecke, bei denen Garagen mit Ein- oder Zweifamilienhäusern eine Einheit bilden, also keine selbstständigen Wirtschaftsgüter sind, ist die Betriebsvermögensschaft einer Garage isoliert nach dem Nutzungs- und Funktionszusammenhang zu beurteilen, denn der Bundesfinanzhof (BFH) stellt insoweit auf die Nutzung des einzelnen Raums ab.

Nachdem die Doppelgarage im Entscheidungsfall jedoch sowohl zum Einstellen des Firmenwagens als auch eines Privatfahrzeugs und damit nicht zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt worden war, konnte sie kein notwendiges Betriebsvermögen darstellen. Ob es sich bei der Garage um gewillkürtes Betriebsvermögen handelte, konnte der BFH mangels ausreichender Feststellungen der Vorinstanz nicht beurteilen und hat das Verfahren daher an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Sollte sich im zweiten Rechtsgang herausstellen, dass der Miteigentumsanteil des Einzelunternehmers an der Doppelgarage bewusst dem gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet wurde, würde die – den Streit mit dem Finanzamt auslösende – Übertragung des Miteigentums auf seine Ehefrau eine gewinnrealisierende Entnahme aus dem Betriebsvermögen nach sich ziehen.
Während sich die Qualifizierung einer Doppelgarage als Betriebsvermögen durch die private Mitnutzung recht einfach verhindern lässt, dürfte dies bei einer Einzelgarage, die einen Firmenwagen beherbergt, schwierig werden. In solchen Fällen kann jedoch die Regelung des §8 EStDV hilfreich sein: danach gehören eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile nicht zum Betriebsvermögen, wenn ihr Wert nicht mehr als ein Fünftel des gemeinsamen Werts des gesamten Grundstücks und nicht mehr als 20.500 Euro beträgt.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

ICOM

Kommunikation zwischen Fahrlehrer und Fahrschüler:

IC-F29SR2 – Lizenzfrei und jetzt mit 16 Kanälen!

PMR-446-Handfunkgerät

IC-F29SR2

SET A

für Fahrlehrer:
- IC-F29SR2
- Finger-PTT mit Mikrofon

für Fahrschüler:
- IC-F29SR2
- Ohrhörer

SET B

für Fahrlehrer:
- IC-F29SR2
- Mikrofon
- PTT-Taste (Finger-PTT)

für Fahrschüler:
- IC-F29SR2
- Ohrhörer

Drahtlose Kommunikation in Spitzenqualität!

- Finger-PTT möglich
- Lange Betriebszeit (ca. 21 Std.)
- Kompatibel mit den meisten PMR466-Geräten und somit auch geeignet zur Erweiterung Ihres vorhandenen Gerätepools
- Für den Außeneinsatz – wasserdicht nach IP67

Haben Sie Fragen zum IC-F29SR2 oder benötigen Sie Informationen zu weiteren Betriebsfunkgeräten aus unserer Produktpalette? Sprechen Sie uns an!

© www.vonFormat.eu

Icom (Europe) GmbH – Communication Equipment – Auf der Krautweide 24 · 65812 Bad Soden am Taunus, Germany
Telefon: +49 (0)6196 - 76685-0 · Fax: +49 (0)6196 - 76685-50 · E-Mail: info@icomeurope.com · Web: www.icomeurope.com